

**Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)**

<b>Begriffsbestimmungen</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><b>Art. 2 Bst. g Begriffe</b></p> <p>Im Sinne dieser Verordnung gelten als:</p> <p>g. Konformitätsüberprüfung: die aufgrund von Stichproben vorgenommene Überprüfung der Übereinstimmung eines Fahrzeugs, Fahrgestells, Fahrzeugsystems, Fahrzeugteils, Ausrüstungsgegenstandes oder einer Schutzvorrichtung mit dem genehmigten Typ;</p>	<p><b>Art. 2 Bst. g Begriffe</b></p> <p>Im Sinne dieser Verordnung gelten als:</p> <p>g. Konformitätsüberprüfung: die aufgrund von Stichproben vorgenommene Überprüfung der Übereinstimmung eines Fahrzeugs, Fahrgestells, Fahrzeugsystems, Fahrzeugteils, Ausrüstungsgegenstandes oder einer Schutzvorrichtung mit dem genehmigten Typ <b>oder deren Verkehrssicherheit</b>;</p>
<p><b>Art. 28 Abs. 1 Negatives Prüfergebnis</b></p> <p>1 Wird bei der ersten Stichprobe festgestellt, dass der Prüfgegenstand nicht dem genehmigten Typ entspricht, so muss der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung dem Bundesamt innert 30 Tagen mitteilen, ob er oder sie:</p> <p>a. das Prüfergebnis anerkennt und sich zu einer Rückruf-, Kontroll- und Instandstellungsaktion nach Artikel 29 verpflichtet; oder</p> <p>b. die Durchführung einer endgültigen Stichprobe nach Artikel 30 verlangt.</p>	<p><b>Art. 28 Abs. 1 Negatives Prüfergebnis</b></p> <p>1 Wird bei der ersten Stichprobe festgestellt, dass der Prüfgegenstand nicht dem genehmigten Typ entspricht <b>oder dieser nicht verkehrssicher ist</b>, so muss der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung dem Bundesamt innert 30 Tagen mitteilen, ob er oder sie:</p> <p>a. das Prüfergebnis anerkennt und sich zu einer Rückruf-, Kontroll- und Instandstellungsaktion nach Artikel 29 verpflichtet; oder</p> <p>b. die Durchführung einer endgültigen Stichprobe nach Artikel 30 verlangt.</p>
<p><b>Art. 29 Abs. 1 Rückruf-, Kontroll- und Instandstellungsaktionen</b></p> <p>1 Entspricht der geprüfte Gegenstand nicht dem genehmigten Typ, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung alle von ihm oder ihr in Verkehr gebrachten oder zum Verkauf bereitgestellten Gegenstände des gleichen Typs zurückrufen, kontrollieren und instand stellen.</p>	<p><b>Art. 29 Abs. 1 Rückruf-, Kontroll- und Instandstellungsaktionen</b></p> <p>1 Entspricht der geprüfte Gegenstand nicht dem genehmigten Typ <b>oder ist dieser nicht verkehrssicher</b>, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung alle von ihm oder ihr in Verkehr gebrachten oder zum Verkauf bereitgestellten Gegenstände des gleichen Typs zurückrufen, kontrollieren und instand stellen.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Abdecken der Verkehrssicherheit bei Konformitätsüberprüfungen und Rückrufen.</p>	

<b>Konformitätsüberprüfungen</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><b>Art. 26 Abs. 1 und 2 Grundsätze</b></p> <p>1 Das Bundesamt kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag der Zulassungsbehörden Konformitätsüberprüfungen anordnen.</p> <p>2 Die Konformitätsüberprüfung wird von der zuständigen Prüfstelle oder anhand der Dokumente und Unterlagen vom Bundesamt durchgeführt.</p>	<p><b>Art. 26 Abs. 1 und 2 Grundsätze</b></p> <p>1 Das Bundesamt kann jederzeit Konformitätsüberprüfungen anordnen.</p> <p>2 Die Konformitätsüberprüfung wird vom Bundesamt <del>von der zuständigen Prüfstelle oder</del> anhand von Dokumenten und Unterlagen oder in Zusammenarbeit mit der zuständigen Prüfstelle <del>anhand der Dokumente und Unterlagen vom Bundesamt</del> durchgeführt.</p>
<p><b>Art. 27 Abs. 1 Verfahren für die erste Stichprobe</b></p> <p>1 Die Prüfstelle wählt das Prüfmuster zufällig aus einer Anzahl neu verkaufter oder für den Verkauf vorgesehener Muster aus.</p>	<p><b>Art. 27 Abs. 1 Verfahren für die erste Stichprobe</b></p> <p>1 <b>Das Bundesamt wählt das Prüfmuster zufällig aus einer Anzahl von Gegenständen des betroffenen Typs aus oder beauftragt die Prüfstelle mit dieser Auswahl.</b></p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Artikel 26 Absatz 1: Vereinfachen der Initialisierung von Konformitätsüberprüfungen.                      Artikel 26 Absatz 2: Bei einer Konformitätsüberprüfung ist die Führung immer beim ASTRA.                      Artikel 27 Absatz 1: Es soll ermöglicht werden, auch Gegenstände zu überprüfen, die bereits in Verkehr sind. Das ASTRA entscheidet, ob es die Auswahl selber trifft oder durch die Prüfstelle treffen lässt.</p>	

<b>Gebühren</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p><b>Anhang 3 Ziffer 6 (neu)</b></p> <p><b>6 Gebühren für die Konformitätsüberprüfung</b></p> <p>Die Gebühr beträgt für: <span style="float: right;">Franken</span></p> <p>6.1 Konformitätsüberprüfungen von bis zu 4 Stunden Zeitaufwand, pauschal <span style="float: right;">500.–</span></p> <p>6.2 jede weitere angebrochene Arbeitsstunde <span style="float: right;">100.–</span></p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Die Gebühren für die Konformitätsüberprüfungen soll klar geregelt werden.</p>	

<b>Rückrufaktionen aus Sicherheitsgründen</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><b>Art. 29 Abs. 1</b>  <b>Rückruf-, Kontroll- und Instandstellungsaktionen</b>                      1 Entspricht der geprüfte Gegenstand nicht dem genehmigten Typ, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung alle von ihm oder ihr in Verkehr gebrachten oder zum Verkauf bereitgestellten Gegenstände des gleichen Typs zurückrufen, kontrollieren und instand stellen.</p> <p>---</p>	<p><b>Art. 29 Abs. 1 sowie 1<sup>bis</sup> (neu)</b>  <b>Rückruf-, Kontroll- und Instandstellungsaktionen</b>                      1 <b>Das Bundesamt kann aufgrund des begründeten Verdachts, ein Gegenstand entspreche nicht oder nicht mehr dem genehmigten Typ, von sich aus einen Rückruf anordnen.</b></p> <p>1<sup>bis</sup> Entspricht der geprüfte Gegenstand nicht dem genehmigten Typ <b>oder ist dieser nicht verkehrssicher</b>, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung alle von ihm oder ihr in Verkehr gebrachten oder zum Verkauf bereitgestellten Gegenstände des gleichen Typs zurückrufen, kontrollieren und instand stellen.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Rückrufe sollen nicht nur nach Konformitätsüberprüfungen angeordnet werden können. Bereits bei begründetem Verdacht soll das ASTRA zum Schutz potenziell gefährdeter Verkehrsteilnehmender Rückrufe anordnen. Der Verordnungstext von Absatz 1 wird in den neuen Absatz 1<sup>bis</sup> verlegt.</p>	

<b>Entzug von gültigen Typengenehmigungen</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><b>Art. 31 Abs. 3</b>  <b>Entzug der Typengenehmigung</b>                      3 Wird einem Inhaber oder einer Inhaberin die Typengenehmigung entzogen, so dürfen sie Gegenstände des entsprechenden Typs nicht mehr neu in Verkehr bringen. Das Bundesamt teilt dies den Zulassungsbehörden mittels Sperrkarte mit.</p> <p>---</p>	<p><b>Art. 31 Abs. 3 sowie 3<sup>bis</sup> (neu)</b>  <b>Entzug der Typengenehmigung</b>                      3 Wird einem Inhaber oder einer Inhaberin die Typengenehmigung entzogen, so dürfen sie Gegenstände des entsprechenden Typs nicht mehr neu in Verkehr bringen. Das Bundesamt teilt dies den Zulassungsbehörden schriftlich <del>mittels Sperrkarte</del> mit.</p> <p>3<sup>bis</sup> <b>In schwerwiegenden Fällen kann das Bundesamt veranlassen, dass betroffene Gegenstände ausser Verkehr gesetzt werden.</b></p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Anpassung der Verordnung im Zuge der technischen Weiterentwicklung.                      Dem ASTRA sind nach geltendem Recht in Bezug auf in Verkehr stehende Fahrzeuge die Hände gebunden. Neu soll das ASTRA bei schwerwiegenden Sicherheitsmängeln direkt – ohne Umweg über den Inhaber der Typengenehmigung - eingreifen können.</p>	

<b>Verkaufsverbot</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><b>Art. 31a Abs. 1 Einleitungssatz</b>  <b>Verkaufsverbot von Gegenständen</b>                      1 Das Bundesamt kann verfügen, dass Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen mit ausländischen Konformitätszeichen nicht auf den Markt gebracht werden dürfen, wenn:</p>	<p><b>Art. 31a Abs. 1 Einleitungssatz</b>  <b>Verkaufsverbot <del>von Gegenständen</del></b>                      1 Das Bundesamt kann verfügen, dass <b>Fahrzeuge</b>, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen <del>mit ausländischen Konformitätszeichen</del> nicht auf den Markt gebracht werden dürfen, wenn:</p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Anpassung der Verordnung damit auch Fahrzeuge eingeschlossen sind.</p>	

<b>Der Typengenehmigung unterstehende Gegenstände</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><b>Anhang 1 Ziff. 2.3 10. Lemma</b></p> <p><b>2.3</b> Weitere Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände sowie Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenutzer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ...</li> <li>- Kindersitze und Kinderrückhaltevorrichtungen;</li> <li>- ...</li> </ul>	<p><b>Anhang 1 Ziff. 2.3 10. Lemma sowie 17. Lemma (neu)</b></p> <p><b>2.3</b> Weitere Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände sowie Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenutzer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ...</li> <li>- Kindersitze und Kinderrückhaltevorrichtungen <b>nach Art. 3a Abs. 4 VRV</b>;</li> <li>- ...</li> <li>- <b>Fahrzeugsysteme oder -teile, die Änderungen erfahren haben, welche einen Einfluss auf das Leistungs- sowie das Abgas- und Geräuschverhalten haben.</b></li> </ul>
<p><b>Erläuterungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klarstellung für welche Kindersitze eine Genehmigung benötigt wird.</li> <li>2. Unterstützung der VTS-Änderung Artikel 219 Absatz 2 Buchstabe g.</li> </ol>	

<b>Gebühren</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p><b>Anhang 3 Ziffer 4.3 (neu)</b></p> <p><b>4 Gebühren für die Genehmigung von Fahrzeugteilen, Ausrüstungsgegenständen und Schutzvorrichtungen</b></p> <p>Die Gebühr beträgt für: <span style="float: right;">Franken</span></p> <p>4.3 Erstellen eines Datensatzes von Austauschschalldämpfer und -katalysatoren mit einer Konformitätsbewertung oder -beglaubigung resp. der schweizerischen Gesetzgebung gleichwertigen Genehmigung zum Aufnehmen auf die Typengenehmigung, <span style="float: right;">50.-</span> pro bearbeitete Typengenehmigung</p>
<p><b>Erläuterungen:</b></p> <p>Das Erstellen der Datensätze im TARGA zum Ergänzen von Austauschschalldämpfern und -katalysatoren auf der TG welche aufgrund von nationalen oder internationalen Genehmigungen die zu den schweizerischen Gesetzgebung gleichwertig sind, erstellt wurden, verursachen einen enormen Aufwand. Deshalb sind sie für den Gesuchsteller kostenpflichtig.</p>	

**Inkrafttreten**

**1. März 2010** (geplant, ohne Gewähr)